

## Rüdiger Hachtmann

„Demokratische Anarchie“ oder „neue Lebensform der menschlichen Geschichte“? Der Konflikt um die Grundrechte während der Revolution von 1848

<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.907>

Reprint von:

Rüdiger Hachtmann, „Demokratische Anarchie“ oder „neue Lebensform der menschlichen Geschichte“? Der Konflikt um die Grundrechte während der Revolution von 1848,

in: Jahrbuch Menschenrechte 1999, herausgegeben von Gabriele von Arnim, Volkmar Deile, Franz-Josef Huttner, Sabine Kurtenbach und Carsten Tessmer, Suhrkamp Frankfurt am Main, 1999, S. 233-246

Copyright der digitalen Neuauflage (c) 2017 Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V. (ZZF) und Autor, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk wurde vom Autor für den Download vom Dokumentenserver des ZZF freigegeben und darf nur vervielfältigt und erneut veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der o.g. Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie: <[redaktion@zeitgeschichte-digital.de](mailto:redaktion@zeitgeschichte-digital.de)>

Zitationshinweis:

Rüdiger Hachtmann (1999), „Demokratische Anarchie“ oder „neue Lebensform der menschlichen Geschichte“? Der Konflikt um die Grundrechte während der Revolution von 1848, Dokserver des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam,  
<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.907>

Ursprünglich erschienen als Rüdiger Hachtmann, „Demokratische Anarchie“ oder „neue Lebensform der menschlichen Geschichte“? Der Konflikt um die Grundrechte während der Revolution von 1848, in: Jahrbuch Menschenrechte 1999, herausgegeben von Gabriele von Arnim, Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach und Karsten Tessler, Suhrkamp Frankfurt am Main, 1999, S. 233-246

*Rüdiger Hachtmann*

»Demokratische Anarchie« oder  
»neue Lebensform der menschlichen Geschichte«?  
Der Konflikt um die Grundrechte  
während der Revolution von 1848

Gut einen Monat nach der Märzrevolution, am 20. April 1848, wurde in Berlin ein junger Mann verhaftet. Der junge Mann – sein Name war Gustav Adolf Schlöffel und er war zu diesem Zeitpunkt ein 19jähriger Student – hatte es damals vor allem als Herausgeber und alleiniger Redakteur einer in hoher Auflage vertriebenen Zeitschrift in der preußischen Hauptstadt zu erheblicher Popularität gebracht. In der zweiten Nummer dieser wie ein Flugblatt vertriebenen Zeitschrift – nach dem Vorbild von Jean-Paul Marats »Ami du Peuple« – *Der Volksfreund* genannt, hatte Schlöffel sein politisches Programm zu Papier gebracht, die radikale Version eines Menschenrechts- bzw. Grundrechtekatalogs: »Alle Bürger im Staate sind gleich, Adel und Titel aufgehoben. Weder Glaubensbekenntnis noch Besitz bewirken einen Unterschied der Rechte«, lautete der erste Artikel des Programms. In den folgenden Artikeln verlangte Schlöffel darüber hinaus die »Aufhebung aller [noch bestehenden] Feudallasten ohne Entschädigung«, uneingeschränkte Presse-, Rede- und Lehrfreiheit, die vollständige Trennung der Kirche vom Staat, die »Einsetzung eines Arbeiterministeriums« sowie eine Gesetzgebung, die »einzig und allein in den Händen des Volkes« ruhe.

Vorgeworfen wurden ihm freilich nicht die hier zitierten Passagen, sondern seine scharfe Kritik am liberalen Märzministerium Camphausen-Hansemann, die er im *Volksfreund* Nr. 5 anlässlich der Auseinandersetzungen um die Frage direktes oder indirektes Wahlrecht geäußert hatte. Für die Deutsche Nationalversammlung wie für die meisten einzelstaatlichen Landtage, auch die Preußische Nationalversammlung, galt Anfang Mai 1848 ein *indirektes* Wahlrecht: Die Urwähler durften nur sogenannte Wahlmänner wählen, die ihrerseits dann die eigentlichen Abgeordneten bestimmten – ein Verfahren, das die Liberalen und gemäßigt

Copyright (c) Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V. und Autor

Konservativen begünstigte und wesentlich erklärt, warum der Anteil der Staatsdiener und Angehöriger anderer bürgerlicher Schichten insbesondere in der Paulskirche so hoch war. Die Demokraten in ganz Deutschland hatten vergeblich die Einführung eines *direkten* Wahlrechts gefordert, bei dem die Urwähler *unmittelbar* die Abgeordneten gewählt hätten.

Schlöffel hatte sich in Berlin in der »Wahlfrage« besonders exponiert, mit anderen Berliner Demokraten und Linksliberalen zu einer Großdemonstration am 20. April 1848, dem Gründonnerstag, aufgerufen und dies einen Tag zuvor mit einer scharfen Kritik am Ministerium Camphausen-Hansemann verbunden, das sich öffentlich für ein indirektes Wahlsystem stark gemacht hatte, insgeheim freilich das Drei-Klassen-Wahlrecht favorisierte: »Auf dem grünen Donnerstage wollen wir mit dem Ministerium Kamphausen das Abendmahl feiern, auf daß es gekreuzigt werde.« Am 20. April wolle man gegen »den Barnabas Kamphausen« demonstrieren, »um unsere Freiheit, die wir augenblicklich in den Volkswahlen verkörpert sehen, für immer zu retten. Darum trauet nicht jenen Schriftgelehrten und Pharisäern im [liberalen] constitutionellen Club und jenen königlichen Kriegsknechten in den Wachtstuben der Bürgerwehr, und dem Pontius Pilatus Minutoli [zu diesem Zeitpunkt Berliner Polizeipräsident, R. H.], die Euch alle erzählen, wie gut und vortrefflich der Barnabas [Camphausen] ist und wie gefährlich jener politische »Christus«, das demokratische Wahlgesetz (denn es führt ja zur Republik), sondern lasset Euch davon nicht abwendig machen, in Masse mit nach Golgotha vor das königliche Schloß zu ziehen, wo jener barbarische Friedrich Wilhelm Titus Euch vor 4 Wochen zusammenschießen ließ; dort mag der Minister Kamphausen das eigene Kreuz tragen, woran er geschlagen werden wird, nämlich seine unvergeßliche Blamage.« Schlöffel hatte allerdings nicht vor, den »Barnabas Kamphausen« tatsächlich an das Kreuz zu schlagen. »Wir wollen ihm [lediglich] den Essigschwamm der bitteren Wahrheit reichen und dann kann er unsertwegen in das Paradies seines Privatlebens einkehren.«

Diese Worte lieferten den von der Obrigkeit ersehnten Anlaß, den jungen Radikaldemokraten zu verhaften. Am 11. Mai 1848 stand Schlöffel dann vor Gericht. Angeklagt eines, wie man eigentlich glauben sollte, antiquierten und in einer Revolution eigentlich absurden Vergehens, nämlich des »Hochverrats« gegen-

über der Regierung und der Krone, insistierte er darauf, daß am 18. März 1848 ein fundamentaler Bruch stattgefunden habe und die Märzerrungenschaften uneingeschränkt gültig seien: »Das Volk hat den Polizeistaat umgeworfen; muß nicht daher die ur-eigentliche Frucht desselben, das allgemeine Landrecht [eine in Preußen 1794 in Kraft gesetzte Mischung aus frühem »Bürgerlichem Gesetzbuch« und ständisch geprägter Verfassung, R. H.], als faul abfallen? [O]der soll dasselbe als Organ des spießbürgerlichen Untertanenbewußtseins auf eine Zeit übertragen werden, wo dieses sich zu einem demokratischen Volksbewußtsein verjüngte und sich in einer neuen Lebensform in die Geschichte durch die selbständige revolutionäre That des Volkes eingeführt hat?«

Schlöffel bejahte die von ihm selbst gestellte rhetorische Frage. Dem glühenden Revolutionär nutzte seine – abstrakt betrachtet – an sich logische Argumentation, *nach* der Märzrevolution dürften *vor* der Revolution gültige Begriffe von »politischen Vergehen« nicht mehr zur Anwendung gelangen, jedoch nichts. Die Richter waren anderer Meinung. »Die Deduction des Angeklagten von dem Untergange des Staates«, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung, »von dem Nichtmehrbestehen gesetzlicher Staatsgewalt und des Allgemeinen Landrechts erscheint als eine gänzlich unhaltbare und hohle Abstraction, als ein gänzlich Verkennen der Wirklichkeit. Wie man auch die Vorgänge des 18. und 19. März und ihre Folgen beurteilen mag, [...] – kein Unbefangener kann das nicht bloß factische, sondern auch rechtliche Bestehen des Staates, seiner Regierungsgewalt und seines Gesetzbuches im Ernste verkennen. [...] Die Staatsangehörigen bleiben ihrem rechtmäßigen Könige und den Gesetzen unterthan; und insbesondere [...] [werden] Verbrechen, wie das hier zur Anklage gestellte des versuchten Aufruhrs nicht straflos.« Das Urteil: sechs Monate Festungshaft.

Die Geschichte Schlöffels, die Facetten seines politischen Wirkens und seines Prozesses, kennzeichnet in mancherlei Hinsicht die Qualität nicht nur der Berliner, sondern auch – mit je spezifischen Einschränkungen – der preußischen, deutschen und letztlich europäischen Revolution. Typisch für viele Demokraten war – die mit zahlreichen Metaphern aus dem Neuen Testament durchsetzte Sprache Schlöffels zeigt dies besonders deutlich – gleichsam eine säkularisierte Heilserwartung und ein ausgepräg-

Copyright (c) Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V. und Autor

ter politischer Missionsdrang, gewissermaßen als Unterbau eines unbändigen Fortschrittsoptimismus, der uns heute vielleicht naiv oder gar befremdlich anmutet. Wenn ein solcher Ton angeschlagen wurde, dann stand sicherlich auch psychologisch-taktisches Fingerspitzengefühl dahinter. Denn eine mit Bildern aus dem Alten und Neuen Testament durchspickte Sprache, wie sie Schlöffel benutzte, wurde von vielen, namentlich in den Unterschichten, besser verstanden als abgehoben-abstrakte politische Theorien oder auch die häufig trocken anmutenden Verfassungsdebatten der Abgeordneten der Paulskirche oder der Preußischen Nationalversammlung. Aber es war nicht nur Taktik: Denn bis 1848 waren religiöse Rituale und Anspielungen aus dem Alltag nicht wegzudenken, Politik und Religion häufig unentwirrbar miteinander verwoben. »Links« und »rechts« bestimmten nicht nur in den Parlamenten und auf der Straße die politischen Fronten, sondern auch bei den in den vierziger Jahren sehr heftigen innerkonfessionellen Auseinandersetzungen. Die Art und Weise, wie sich Sozialutopien aus dem frühen Christentum, radikalliberale und linkshegelianische Theorien sowie ein französisch beeinflusster Frühsozialismus mischten, soll im folgenden jedoch nicht diskutiert werden – ebensowenig das weitere Schicksal Gustav Adolf Schlöffels, der aus der Festung Magdeburg entfloh und am 21. Juni 1849 in der Schlacht bei Waghäusel von einer preußischen Kugel tödlich getroffen wurde.

Aufschlußreich im hier interessierenden Kontext ist die eingangs geschilderte Geschichte, weil die Person Schlöffels, sein *Volksfreund*, die Verhaftung und der Prozeß bezeichnende Schlaglichter erstens auf das *gespaltene* zeitgenössische Verständnis fundamentaler Grundrechte werfen. Zweitens beleuchten sie den *Umgang* mit den Grundfreiheiten, für die wenige Wochen zuvor in Paris, in Wien, in Berlin, in Venedig, in Mailand, in Pest-Ofen und anderen europäischen Städten das »Volk« – in erster Linie das »einfache Volk«, die damaligen Unterschichten, von der Sozialschicht Bürgertum dagegen nur eine Minderheit – auf die Barrikaden gestiegen oder auf die Straßen gegangen war. Das soll vornehmlich am preußischen Beispiel erläutert werden.

Im Revolutionsjahr 1848/49 wurde das Schlagwort »Märzerrungenschaften« oder »Märzfreiheiten« weitgehend synonym mit den uns heute vor allem geläufigen Begriffen Menschen- oder Grundrechte verwendet; eingeschlossen waren in den Begriff

»Märzerrungenschaften« freilich zugleich ihre konkrete Umsetzung sowie ihre spezifischen Ausformungen. Den historischen Bezugspunkt bildeten für die meisten Zeitgenossen auf dem europäischen Kontinent dabei nicht Großbritannien und seine langen parlamentarischen Traditionen; auch der Stellenwert der Verfassung der USA von 1787 ist eher gering anzusetzen. Die Vereinigten Staaten lagen in der Perspektive der Revolutionäre des Jahres 1848 eher am Rande der demokratisch-zivilisierten Welt. Sie spielten seit Ende 1848 allenfalls für die politische Emigration eine wichtige Rolle, nämlich als Land, in das zahlreiche Demokraten vor der 1849/50 in weiten Teilen Europas einsetzenden »Ära der Reaktion« flüchteten. Resigniert hatten diese Flüchtlinge deshalb nicht; viele derjenigen, die sich 1848/49 für ein freiheitliches Deutschland engagiert hatten, beteiligten sich als entschiedene Demokraten eineinhalb Jahrzehnte später am amerikanischen Bürgerkrieg auf seiten der Nordstaaten.

Zentraler Bezugspunkt für alle Zeitgenossen – Demokraten, Liberale wie Konservative – war 1848 vielmehr die Französische Revolution von 1789 bis 1794 bzw. 1799. Schlöffel benannte seine radikaldemokratische Zeitschrift nach dem jakobinischen »Ami du Peuple«. Er bezeichnete in offensichtlicher Anlehnung an die große Französische Revolution das Jahr 1848 als »Jahr I der Freiheit«. Wie sehr für Schlöffel die Pariser Geschehnisse Ende des 18. Jahrhunderts vorbildgebend waren, geht deutlich auch aus den Erinnerungen eines seiner engen politischen Freunde, des damaligen Studenten Paul Boerner, hervor; diesem galten die vom jungen Schlöffel verfaßten Aufrufe und Kommentare als – das war als großes Lob gemeint – »den besten Erzeugnissen der Pariser revolutionären Presse des Jahres 1792 und 1793 ähnlich«. Schlöffel stand mit seiner Orientierung an der großen Französischen Revolution keineswegs allein. Anderswo, in weiten Teilen Europas, war dies noch stärker ausgeprägt – im übrigen ebenso die Furcht, »1789 bis 1794« könnte sich wiederholen.

Wie sehr die Französische Revolution 1789 bis 1794 vorbildgebend war, zeigte sich außerdem auf dem zweiten Kongreß der Demokraten Deutschlands Ende Oktober 1848 in Berlin, als Heinrich Bernhard Oppenheim den Antrag stellte, die von Robespierre am 24. April 1793 verfaßte »Erklärung der Menschenrechte« zur offiziellen politischen Richtschnur der deutschen Demokraten zu machen. Das wurde zwar abgelehnt, die

»demokratische Urkunde« jedoch an die Vereine zur Diskussion weitergereicht. Marx hat die mitunter tatsächlich nostalgische Sicht auf die große Französische Revolution zu berühmt gewordenen Formulierungen im »18. Brumaire des Louis Napoleon« veranlaßt: »Die Tradition aller toten Geschlechter lastet wie ein Alp auf den Gehirnen der Lebenden. Und wenn sie damit beschäftigt scheinen, sich und die Dinge umzuwälzen, noch nicht Dage-wesenes zu schaffen, gerade in solchen Epochen revolutionärer Krise beschwören sie ängstlich die Geister der Vergangenheit zu ihrem Dienste herauf, entlehnen ihnen Namen, Schlachtparole, Kostüm, um in dieser altehrwürdigen Verkleidung und mit dieser erborgten Sprache die neue Weltgeschichtsszene aufzuführen.«

Die Vorhaltung Marx', Erinnerung an Vergangenes sei lediglich eine Last, die es abzuwerfen gelte, trifft freilich nur bedingt: Tradition war (und ist) keineswegs nur ein »Alp«, zumal 1848 der in Paris stattgehabten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, knapp sechs Jahrzehnte zuvor, am 26. August 1789, kaum noch etwas hinzuzufügen war. Das Bewußtsein, in einer revolutionär-demokratischen Tradition zu stehen, kräftigte und machte selbstbewußt.

Die Vorstellungen von Freiheit, das »Konzept Menschenrechte«, waren freilich nicht einheitlich. Die verschiedenen politischen Strömungen verstanden Unterschiedliches darunter. Bereits die eingangs zitierte Forderung Schlöffels: »Alle Bürger im Staate sind gleich, [...] Weder Glaubensbekenntnis noch Besitz bewirken einen Unterschied der Rechte«, war keineswegs unumstritten. Die Forderung nach uneingeschränkter politischer Gleichheit, die uns heute selbstverständlich anmutet, wurde damals lediglich vom linken Flügel der Revolutionsbewegung vertreten.

Nicht zuletzt der bereits angesprochene heftige Konflikt um das Wahlrecht steht beispielhaft hierfür. Es ging dabei nicht allein um direktes oder indirektes Wahlsystem. Zentral gerade für viele Liberale, den Reformflügel der Revolution, blieb außerdem das Kriterium der wirtschaftlichen »Selbständigkeit« – ein Kriterium, das im Frühjahr 1848 bei den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung und den Landtagen nur begrenzt zum Tragen kam; ansonsten wären große Teile der Unterschichten, die in den großen Städten weit mehr als die Hälfte der (männlichen) Bevölkerung stellten, vom Recht zu wählen und damit von politischer Mitsprache ausgeschlossen gewesen. Im Mai 1848 ließ sich dies

nicht durchsetzen, weil der Druck der »einfachen Leute«, die auf den Barrikaden der Revolution ja überhaupt erst zum Sieg verholfen hatten, zu stark war. Aber das Drei-Klassen-Wahlrecht, das nach dem Ende der preußischen Revolution, im Mai 1849, eingeführt wurde und dem einkommensstarken Bürgertum gemeinsam mit den alten Eliten (zusammen maximal zehn Prozent der Gesamtbevölkerung) dann zu einem erdrückenden Übergewicht über die ärmeren Bevölkerungsschichten verhalf, war auf »liberalem Mist« gewachsen: Es war nämlich nach dem Vorbild der wesentlich vom Düsseldorfer Provinziallandtag und von Frühliberalen um Camphausen und Hansemann geprägten rheinischen Gemeindeordnung von 1845 gestrickt.

Nicht allein die zunehmend konservativen Positionen zuneigenden Regierungsliberalen, auch ein Teil der weniger namhaften Liberalen polemisierte schon bald gegen »demokratische Anarchie«. Sie fürchteten die Politisierung und eine gleichberechtigte politische Mitsprache der sozialen Unterschichten. Besonders ausgeprägt war diese Furcht in den größeren Städten, wo Gesellen, frühe Industriearbeiter, Tagelöhner, aber auch verarmte Handwerksmeister und Kleinhändler allein zahlenmäßig zu einer furchteinflößenden Größe herangewachsen waren. Hinzu kam, daß seit dem Frühsommer 1848 die politische Polarisierung die Liberalen zwischen den Demokraten und Konservativen zu zerreiben drohte. Indem viele Liberale schon relativ frühzeitig die auf den Barrikaden erkämpften Märzfreiheiten mit Vorbehalten versahen, sie partiell einschränken wollten und den Beschneidungen der neuen Freiheiten keine definitive Grenze setzten, öffneten sie »der Reaction« zahlreiche Einfallstore.

Allerdings waren die Liberalen selbst wiederum keine einheitliche Strömung, sondern intern in hohem Maße zerstritten. Der liberale Konstitutionelle Klub Berlins etwa war keineswegs geschlossen »reactionär«, wie Schlössel zu suggerieren suchte und andere Demokraten auch explizit behaupteten. Die linksliberale Strömung näherte sich vielmehr, nicht zuletzt unter dem Druck der drohenden Gegenrevolution, der demokratischen Bewegung. Ein anderer Teil lehnte sich aus Furcht vor einer zweiten, stärker »sozial« konturierten, also gegen die bestehenden Eigentumsverhältnisse gerichteten Revolution im Laufe der Revolutionsmonate immer stärker an die Krone und die moderaten Konservativen an. In Preußen kam es Ende Dezember 1848, im Vorfeld der Wahlen

zur Zweiten Kammer Anfang 1849, sogar zu einem förmlichen Bündnis zwischen Konservativen und Altliberalen einerseits und Linksliberalen und Demokraten andererseits.

Das Wiedererstarken der alten Gewalten in den größeren Staaten, zum Teil im Bündnis mit den rechten Liberalen, prägte die Verhältnisse im Innern – und erdrückte auch radikaldemokratische Experimente in kleineren Staaten. Preußen – und in neuem Gewande Frankreich im Hochsommer 1849 gegenüber dem republikanischen Rom – ist hier ein augenfälliges Beispiel. Die nach Österreich zweite deutsche Hegemonialmacht brachte nicht nur die in der Paulskirche verabschiedete Verfassung zum Scheitern und schlug in ihrem Gefolge Aufstände im Südwesten Deutschlands blutig nieder, die aus der »Reichsverfassungskampagne« entstanden waren. Darüber hinaus zeigte die Großmacht Preußen in den anhaltischen Herzogtümern, drei Zwergstaaten in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, ohne massiv Truppen einzusetzen, wer seit Ende 1848 wieder Herr im nord- und mitteldeutschen Hause war. In den anhaltischen Herzogtümern hatte die – allein wahlberechtigte – männliche Bevölkerung den Demokraten zu überwältigenden Mehrheiten in den Landesparlamenten verholfen; und dort hatten die Parlamentarier demokratische Rechte mit einer Konsequenz durchzusetzen versucht, wie man sie anderswo vergeblich suchte. Enthalten war in der, wie die demokratische »Reform« formulierte, »freiesten Verfassung, welche bis jetzt ein europäisches Volk besessen hat«, ein Katalog an Grundrechten, wie ihn später auch die Paulskirche verabschiedete – ergänzt um die bewußt in den Grundrechtekatalog aufgenommene Pflicht der Exekutive, die Steuerbelastung des Einzelnen nach seinem Einkommen festzulegen. Das anhaltische Grundgesetz, das bereits Ende Oktober 1848 in Kraft trat, war jedoch vor allem deshalb höchst modern, weil es den Herzog auf eine Rolle beschränkte, wie wir sie heute von der englischen Königin oder dem Bundespräsidenten kennen. Dem Herzog gestanden die anhaltischen »Verfassungsväter« lediglich ein aufschiebendes und kein absolutes Veto zu. Überdies mußten alle Verträge mit dem Ausland das Parlament passieren. Die Landtage durften nach eigenem Gutdünken, auch gegen den Willen des Herzogs, neue Gesetze und Steuern erlassen (oder abschaffen). Die Schule wurde konsequent von der Kirche getrennt. Darüber hinaus wurde der Adel nicht nur als bevorrechtigter Stand, sondern alle Adelsprädikate über-

haupt abgeschafft – und ebenso die Verleihung und Annahme von Orden wurden strikt verboten. Die Minister waren dem Landtag verantwortlich und nicht, wie andernorts auch 1848 weiterhin, den Fürsten (die in Anhalt überdies teileigenet wurden). Das Ministerium konnte von den Abgeordneten entlassen werden, die ihrerseits wiederum mit einer Art imperativem Mandat den Urwählern verpflichtet waren. Alle wichtigen Entscheidungen, vor allem »Grundgesetzänderungen«, waren nach den inhaltlich weitgehend identischen Verfassungen für Anhalt-Bernburg bzw. Anhalt-Köthen-Dessau einem »Volksveto« unterworfen. Abgefaßt wurden beide anhaltischen Verfassungen offenbar nach dem Vorbild der Schweiz; dort war am 27. Juni bzw. 12. September 1848 ein modernes Grundgesetz in Kraft getreten, das in seinen Grundzügen bis weit in das 20. Jahrhundert Gültigkeit behielt. Der Sommer der Demokratie war freilich auch in Anhalt kurz. Der übermächtige Nachbar Preußen erdrückte 1849/50 die anhaltische Demokratie; die »ultra-liberalen« Verfassungen Anhalts blieben nur für kurze Zeit gültig.

Für den deutschen Raum markieren die Jahre 1848/49 das Datum, an dem die Menschenrechte formuliert und in den Verfassungsrang erhoben wurden; im allgemeinen Bewußtsein haben sie damals tiefe Wurzeln geschlagen. Von herausragender Bedeutung war die Reichsverfassung vom 28. März 1849. Sie versprach, daß »vor dem Gesetz kein Unterschied der Stände gilt«; dies bedeutete, daß der Adel als bevorrechtigter »Stand aufgehoben« werden und jeglicher »Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband aufhören« mußte (§§ 139, 166 ff.). Die Wohnung war unverletzlich, das Briefgeheimnis gewährleistet, ebenso die Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs-, Presse-, Wissenschafts-, Lehr-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, ferner die damals keineswegs selbstverständliche ungehinderte Mobilität eines jeden Deutschen im gesamten Reichsgebiet (§ 133, 138, 140, 142-146, 152). Die Zivilehe wurde eingeführt, außerdem die »Strafe des bürgerlichen Todes« abgeschafft; das Eigentum war unverletzlich (§§ 135, 150). Das Bildungswesen wurde strikt von der Kirche getrennt, die Unentgeltlichkeit der Volksschule gewährleistet und die freie Berufswahl garantiert (§§ 153, 157 f.).

Das Verfassungswerk der Abgeordneten der Paulskirche war eine bewundernswerte Leistung. Obgleich ihre praktische Umsetzung 1849 am Widerstand der deutschen Fürsten scheiterte, ist sie

doch von Dauer geblieben. Ohne sie sind die Weimarer Verfassung und das bundesdeutsche Grundgesetz nicht zu denken.

Daran ändert auch der Tatbestand nichts, daß die Abgeordneten der Paulskirche von »links« formulierte Forderungen nach einer Erweiterung des Grundrechtekatalogs ablehnten: Die demokratische Linke und vor allem die frühe organisierte Arbeiterbewegung waren nicht nur »fundamentalistische Menschenrechtler«, die eine wie auch immer geartete Einschränkung der im März 1848 erkämpften Freiheiten nicht dulden wollten. Sie suchten darüber hinaus, den Grundrechtekatalog durch das *Recht auf Arbeit* zu erweitern. Auch in dieser Hinsicht war die Pariser Februarrevolution beispielgebend. In Frankreich nämlich hatte die Revolutionsregierung am 26. Februar ein Arbeiterministerium – mit dem Arbeiter Albert an der Spitze – installiert; das »Recht auf Arbeit« hatte *de facto* Verfassungsrang erhalten. Die übergroße Mehrheit der Abgeordneten der Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche – bürgerlich nicht allein von ihrer sozialen Herkunft her, sondern auch im politischen Denken – war freilich weit davon entfernt, die von der frühen deutschen Arbeiterbewegung vehement vorgetragene Forderung nach einer Verankerung des »Rechts auf Arbeit« in die deutsche Reichsverfassung aufzunehmen.

Die Revolution des Jahres 1848 ging nicht sehr tief. Mit Camphausen, Hansemann und wenigen anderen Ministern wurden der Exekutive in Preußen nur neue Köpfe aufgesetzt, der Körper, also der Beamtenapparat blieb weitgehend der alte. Seit April 1848 machte sich die Obrigkeit in Preußen daran, grundlegende Freiheiten zunächst auf sanftem Wege wieder einzuschränken. Versammlungen unter freiem Himmel waren lediglich mit polizeilicher Genehmigung erlaubt. Die Obrigkeit versuchte außerdem, den »fliegenden Buchhandel«, also den ungehinderten Zugang zu den zahllosen Flugschriften, einzuschränken – bis zum Ende jedenfalls der Berliner Revolution im November 1848 freilich vergeblich; denn papierne Verbote kamen gegen die Gier nach Information und die Lust auf Satire nicht an. An die Stelle des Zensors traten die Gerichte. Die Anklage gegen Schlöffel und seine Verurteilung waren ein Präzedenzfall, der in Berlin einen Rattenschwanz an Prozessen wegen »Preßvergehen«, »Hochverrat«, »Majestätsbeleidigung« u. ä. nach sich zog. Zwar wurde die politische Justiz erst seit 1850 weitgehend gleichgeschaltet, konnten

sich die Richter 1848/49 noch erhebliche Freiräume bewahren und zahlreiche Freisprüche bzw. »milde« Urteile durchsetzen. Aber die wachsende Zahl politischer Prozesse und Urteile zeigt auch, wie leicht es war, unter Bezug auf die im Vormärz gültigen oder noch ältere Gesetze das Grundrecht auf Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit einzuengen und letztlich auszuhebeln – wie wenig also die Revolution von 1848 einen wirklichen politisch-rechtlichen Bruch gegenüber der Vergangenheit gebracht hatte.

Überhaupt darf man über ihren unzweifelhaft positiven Langzeitwirkungen die Schatten nicht vergessen, die die Niederlage der Revolution warf. Zwar war die Reichsverfassung vorbildgebend. Der Versuch allerdings, sie bereits 1849 dauerhaft zu installieren, ist in blutigen Aufständen gescheitert. Es nutzte nichts, daß immerhin 28 Staaten für die Reichsverfassung stimmten. Entscheidend war, daß die beiden deutschen Hegemonialmächte, Österreich und Preußen, die Durchsetzung der Reichsverfassung nicht dulden wollten. Als die Zweite Preußische Kammer am 21. April 1849 die Reichsverfassung annahm, wurde sie »zur Strafe« einige Tage später aufgelöst. Am 30. Mai 1849 verfügte die Krone dann ein Drei-Klassen-Wahlrecht, das bis 1918 gültig blieb, und sicherte sich damit für ein Jahrzehnt genehme parlamentarische Mehrheiten. Vor allem aber schickte die preußische Krone im Mai 1849 Truppen nach Sachsen sowie wenig später in die Pfalz und nach Baden, um die dortigen Revolutionsbewegungen und -regierungen niederzuwerfen, die ja zuallererst den Freiheiten der Reichsverfassung Gültigkeit verschaffen wollten.

Es entstand eine paradoxe Konstellation: Denn bereits am 5. Dezember 1848 gewährte Friedrich Wilhelm IV. »seinem preußischen Volk« gnädig eine Verfassung, die ebenfalls höchst fortschrittlich anmutete. Wie geht das zusammen – daß die preußische Krone einerseits die Reichsverfassung »bis aufs Messer« bekämpfte, andererseits selbst jedoch den fundamentalen Grundrechten scheinbar unbeschränkt Gültigkeit verlieh? Verfassung ist nicht gleich Verfassung. Entscheidend ist vor allem, auf welche Weise sie zustande kommt. War sie ein monarchisches Gnadengeschenk, stand sie eben auch unter monarchischem Vorbehalt, konnte sie von der Krone grundsätzlich jederzeit relativiert, mit verfassungsrechtlichen Fußangeln versehen oder gänzlich zurückgenommen werden.

Die hochkonservativen grauen Eminenzen der Hohenzollernmonarchie verfolgten genau diese Taktik. Leopold von Gerlach, mit seinem Bruder Ernst Ludwig von Gerlach der Kopf der preußischen Kamarilla, besänftigte Friedrich Wilhelm IV., der bei dem Gedanken an eine preußische Verfassung »ein wenig Bauchweh« hatte, mit den Worten, der König dürfe keinen »so großen Werth auf solche papierne Verfassung legen«. Es komme auf die beruhigende Wirkung an, die von ihr ausgehe. Man könne den Grundrechtekatalog in der Folgezeit ja »durch Unterbauen verdünnen« und »antirevolutionär« machen. Die preußische Krone agierte im Vergleich zu Österreich, wo eine am 4. März 1849 oktroyierte Verfassung 1851 bereits wieder – ersatzlos – außer Kraft gesetzt wurde, weit geschickter. Sie band mit der Verfassung vom Dezember 1848 breite Kreise des Bürgertums und der Mittelschichten an die Krone, verbreiterte die soziale Basis der Hohenzollernmonarchie und erlaubte den alten vorbürgerlichen Eliten die Restauration und Erhaltung ihrer Macht bis weit in das 20. Jahrhundert hinein.

Allein eine vom souveränen Volk und seinen Repräsentanten verfaßte und einseitig – ohne Einfluß der Fürsten und anderer »unverantwortlicher« Institutionen – in Kraft gesetzte Verfassung wäre nicht Gefahr gelaufen, nach Belieben von der Obrigkeit »verdünnt« und »antirevolutionär unterbaut« zu werden. Genau deshalb ließ Friedrich Wilhelm IV., der mit seiner oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 und der formell »vereinbarten«, tatsächlich jedoch »verschlimmbesserten« Verfassung vom 31. Januar 1850 lediglich zum *pseudokonstitutionellen* Monarchen avancierte, auch die Reichsverfassung der Paulskirche mit aller Konsequenz bekämpfen.

Die Geschichte selbst »lehrt« nicht, aber wir können aus ihr Konsequenzen ziehen. Mit Blick auf die Grund- und Menschenrechte läßt sich vor allem eins lernen: Sie dürfen nicht »gnädig von oben« gewährt, sondern müssen »von unten« erkämpft sein. Der »Wille des Volkes«, möglichst des ganzen Volkes oder wenigstens großer Teile, muß dahinterstehen. Jedermann – und jede Frau – muß die Verfassung als die eigene, als »seine« (und »ihre«) erkennen können, und gegenüber Angriffen verteidigen wollen. Grundrechte und eine Verfassung, die »von oben« geschenkt oder gar »oktroyiert« werden, laufen dagegen leicht Gefahr, das Papier nicht wert zu sein, auf dem sie stehen. Preußen in den Jahren 1849

bis 1859 liefert hier das Beispiel: Anfang der fünfziger Jahre wurden das Land und, auf Initiative des Berliner Polizeipräsidenten und preußischen »Polizeiministers« Hinckeldey, auch die übrigen deutschen Staaten mit einem dichten Netz an politischer Polizei überzogen. »Jetzt bei Preßfreiheit sind wir viel schlimmer dran als früher unter der Censur«, brachte im Jahre 1850 ein preußischer Buchhändler den Druck auf die »öffentliche Meinung« auf den Punkt. Nicht nur Journalisten, Verleger und Buchhändler hatten unter der Kastration der Märzfreiheiten zu leiden. Auch aufmüßige Juristen, Lehrer und Geistliche wurden diszipliniert und – wollten sie sich nicht unterwerfen – aus dem Staatsdienst entfernt. Das Rechts- und Bildungswesen wurde an die kurze Leine gelegt und, in den fünfziger Jahren bis zum Beginn der »Neuen Ära« ab 1859, zu einem willfährigen Instrument der preußischen Obrigkeit gemacht.

Es kommt nicht nur auf das »Was« an, auf den Wortlaut der Grund- und Menschenrechte, es kommt entscheidend auch auf das »Wie« an. Das Satireblatt *Berliner Großmaul* formulierte zwei Wochen, nachdem Friedrich Wilhelm IV. »seinem« Volk im Dezember 1848 eine Verfassung gegeben hatte, kurz, bündig und zugleich ironisch-traurig: Eine »pactirte«, also zwischen dem König und einem wirklich freien Parlament (nicht einem zum faktischen Akklamationsorgan herabgesunkenen Pseudo-Parlament wie dem vom Januar 1850) vereinbarte oder gar eine einseitig von den Vertretern des »souveränen Volks« beschlossene Verfassung habe »den Vorzug, daß sie uns nicht wieder genommen werden kann, während die octroyirte jede Stunde wieder pleite gehen kann nach dem Motto: der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, der Name des Herrn sei gelobet immerdar!«

Grund- und Menschenrechte müssen immer wieder neu durchgesetzt und verteidigt werden. Und es ist gut, wenn der Kampf für sie eine Tradition besitzt, überdies eine, die zahlreiche europäische Nachbarn mit uns teilen können. Die Revolution von 1848/49 ist eine solche, und zwar für Deutschland – und Europa – eine ganz wichtige demokratische Tradition, auch wenn der Versuch, den Grundrechten dauerhaft und uneingeschränkt nicht nur auf dem Papier, sondern ebenso im Alltag zur Geltung zu verhelfen, vor hundertfünfzig Jahren im ersten Anlauf gescheitert ist.

*Literatur*

- Chr. Dipper/U. Speck (Hg.):* 1848. Revolution in Deutschland, Frankfurt a. M. 1998;
- D. Dowe/H.-G. Haupt/D. Langewiesche (Hg.):* Europa 1848. Revolution und Reform, Bonn 1998;
- R. Hachtmann:* Berlin 1848. Eine Politik- und Gesellschaftsgeschichte der Revolution, Bonn 1997;
- R. Hachtmann:* Im Schatten des übermächtigen Nachbarn Preußen: Anteil in der Revolution von 1848, in: »Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte«, NF, Bd. 8, 1998, Heft 1, S. 53 ff.;
- W. J. Mommsen:* 1848. Die ungewollte Revolution, Frankfurt a. M. 1998;
- K. Obermann:* Gustav Adolf Schlöffel, in: ders. (Hg.): Männer der Revolution, Bd. 1, Berlin 1987, S. 191-215;
- W. Siemann:* Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt a. M. 1985;
- J. Sperber:* The European Revolutions, 1848-1851. New Approaches to European History, Cambridge 1994;
- J. Sperber:* Rhineland Radicals. The Democratic Movement and the Revolution of 1848-1849, Princeton 1991.